

Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erkennen und reagieren



Arbeitshilfe für die Praxis
von ECPAT Deutschland e. V.

Die vorliegende Broschüre richtet sich vor allem an Praktikerinnen und Praktiker und möchte dabei helfen, ein Gefühl dafür zu bekommen, in welchen Formen Handel mit und Ausbeutung von Kindern in Deutschland auftreten können. Identifizierung setzt Grundwissen und Sensibilität voraus. Auch wenn jeder Fall individuell gelagert ist, können die hier vorgestellten Vorgangsweisen Handlungssicherheit im Umgang mit (potenziell) betroffenen Minderjährigen befördern.

Der Broschüre liegt das Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ zugrunde.¹

Eine regelmäßig aktualisierte Liste mit Service- und Kontaktstellen finden Sie unter:
www.ecpat.de/handel-mit-kindern.

¹ Bezugsquelle siehe Impressum.

Überblick

5

Ziel dieser Broschüre

7

Was ist Menschenhandel mit Minderjährigen?

9–15

Ausbeutungsformen

- 1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung
- 2 Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen
- 3 Ausbeutung der Arbeitskraft
- 4 Ausbeutung für erzwungene Betteltätigkeit
- 5 Handel mit Kindern zum Zwecke der illegalen Organentnahme
- 6 Handel mit Kindern zur Zwangsverheiratung
- 7 Unerlaubte und kommerzielle Adoption

15

Menschenhandel/
Menschenschmuggel

16–17



Wo finde ich strafrechtlich relevante Informationen?

18–23



Wie erkenne ich betroffene Kinder und Jugendliche?

25–30



Was tue ich bei einem Verdacht?

- 1 Erste Schritte und allgemeine Hinweise
- 2 Für Jugendämter und weitere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
- 3 Für die Polizei

32–33

Servicestellen und weitere Informationen

34–35

Übersicht der rechtlichen Grundlagen

Ziel dieser Broschüre

Menschenhandel, insbesondere der Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen, umfasst Verbrechen, die oft schwer aufzudecken sind. Selbst Fachkräften der Jugendämter, der Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei fällt es manchmal schwer, betroffene Kinder und Jugendliche zu erkennen. Doch Identifizierung ist der erste Schritt, damit minderjährige Betroffene von Menschenhandel alle notwendigen Hilfen des Kinderschutzsystems erhalten. Aus Erfahrung wissen wir: Niemand kann ein Kind alleine schützen. Angemessener Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung gelingt nur durch eine koordinierte, vertrauensvolle und am Kind orientierte Zusammenarbeit von u. a. Jugendämtern, Polizei, Justiz und Fachberatungsstellen.

Im Oktober 2018 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Orientierung für Behörden und Institutionen das Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe für die Praxis knüpft inhaltlich daran an.

Was ist Menschenhandel mit Minderjährigen?

Menschenhandel mit Minderjährigen bedeutet, dass Kinder und Jugendliche durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat) mit dem Ziel der Ausbeutung (Zweck)².

Das heißt: Ein Kind, d.h. jede Person unter 18 Jahren, gilt als Opfer des Menschenhandels, wenn es in ausbeuterische Verhältnisse gebracht wird. Dabei ist die Anwendung von Zwang oder Gewalt unerheblich. Selbst wenn das Kind der Anwerbung oder der Arbeit ursprünglich zugestimmt hat, gilt es als Opfer von Menschenhandel.

Oft stehen Kinder und Jugendliche in einer großen Abhängigkeit zu den Täterinnen und Tätern. Diese sind nicht immer organisierte kriminelle Banden, sondern auch Familienangehörige, Verwandte, Partner und Bekannte können junge Menschen in Ausbeutungssituationen bringen oder sie darin halten.

² Die Definition von Menschenhandel geht zurück auf das UN Palermo-Protokoll und ist Grundlage der EU-Richtlinie 2011/36, umgesetzt im deutschen Strafrecht in §§232, 232a, b; 233; 233a Strafgesetzbuch (StGB).

Ausbeutungs- formen

Die bisher häufigsten Formen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern in Deutschland sind:

1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung, z. B. in der Prostitution oder durch Darstellungen des sexuellen Missbrauchs online.

Eine geläufige Methode, mit der Mädchen und junge Frauen zur Prostitution gebracht werden, ist durch sogenannte **Siehe S. 19** ›*Loverboys*‹. Das sind Männer meist zwischen 18 und 35 Jahren, die eine Liebesbeziehung zu einem Mädchen vortäuschen. Diese Mädchen haben häufig ein geringes Selbstwertgefühl und werden gezielt von den Loverboys ausgesucht und kontaktiert. Durch emotionale Manipulation und soziale Isolation machen sie die Mädchen erst von sich abhängig und bringen sie dann mit psychischem und physischem Druck zur Prostitution. Die Betroffenen sind häufig deutsche junge Frauen und Mädchen aus gut situierten, intakten Familien. Durch den Glauben, ihrem Freund einen Liebesdienst zu erweisen, sehen sich die Mädchen anfangs nicht als Opfer von Menschenhandel. Wenn ihre Situation im weiteren Verlauf durch Gewalt, Zwang oder Drogenkonsum schwer erträglich wird und sie die Ausbeutung realisieren, schämen sich die Opfer der Loverboys meist so sehr, dass sie den Kontakt zu ihren Familien völlig abbrechen.

Beispiel Online Anwerbung von Mädchen in die Prostitution

Das Landeskriminalamt Hamburg führte ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, in dem 34 Opfer, davon 32 minderjährig, festgestellt wurden. Die Opfer hatten ausnahmslos die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Haupttäter, ein 27-jähriger Iraker, hatte die Mädchen über von Kindern und Jugendlichen genutzte Internetplattformen kontaktiert. Im Verlauf des folgenden Chats (in der Regel über WhatsApp) versuchte er, sie zur Aufnahme der Prostitution zu überreden, was in mindestens 11 Fällen auch gelang. Er vermittelte die Sexualpartner und fuhr die Mädchen zu den Treffen in Hotels und Wohnungen. Dabei behielt der Täter den Großteil des Geldes ein, das er sich pro Kontakt von dem Freier (Missbraucher) zahlen ließ und händigte den Geschädigten nur einen kleinen Anteil aus.³

Beispiel Vermittlung von Jungen in Shisha-Bar

Ein Mann wurde in Berlin wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verurteilt. Er und sein Komplize betrieben eine Shisha-Bar in Berlin. Sie lockten in einer Vielzahl von Fällen Jungen zwischen 12 und 16 Jahren zu sich, indem sie sich als Werbefotografen ausgaben und den Jungen Alkohol ausschenkten. Die Enthemmtheit der Jungen nutzten sie aus, um sexuelle Handlungen an ihnen vorzunehmen und ihnen pornografische Filme zu zeigen. Die Täter nahmen eine Zuhälterposition ein und vermittelten die Jungen an Kunden des Lokals, die wiederum – gegen Entgelt – sexuelle Handlungen an den Jungen vornahmen. Die Täter kassierten dafür teilweise mehr als 100 Euro, die Jungen durften lediglich 10 bis 20 Euro behalten. Die Männer drohten den Jungen damit, ihren Eltern von den Pornofilmen zu erzählen. Schamgefühle hielten die Betroffenen davon ab, sich Hilfe zu

³ Quelle: BKA Bundeslagebild Menschenhandel 2016.

suchen. Laut Polizei konnten die Täter nach dem Hinweis eines Nachbarn überführt werden.⁴

2 Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen, z. B.

Taschendiebstahl oder Drogenhandel.

Beispiel Ausnutzen der Strafunmündigkeit eines rumänischen Kindes

Das aus Rumänien stammende Roma-Mädchen Elisabeta war der Polizei und dem Jugendamt in über 200 Diebstählen und Überfällen aufgefallen – davon 172 Mal in nur sieben Monaten. Ihre Spur führte vom Ostwestfälischen über das Ruhrgebiet bis an den Niederrhein. Elisabeta war zum Zeitpunkt der Straftaten noch keine 14 Jahre alt und damit strafunmündig. Polizei und Jugendhilfe hatten keine Handhabe. Bei Vernehmungen schwieg das Kind beharrlich und verließ nach kürzester Zeit jede Schutzeinrichtung, in die es gebracht wurde. »So ein Kind macht das nicht von sich allein«, so der Hauptkommissar der Essener Einsatzgruppe Jugend. »Die werden rumchauffiert, um Geld zu holen.«⁵ Wenige Tage nach ihrem 14. Geburtstag wurde Elisabeta bei einem räuberischen Diebstahl an einem Geldautomaten gefasst und vom Amtsgericht in Dortmund zu acht Monaten Jugendstrafe verurteilt. Nach zwei Monaten in Untersuchungshaft wurde das Mädchen entlassen. Zur Entlassung gab es mehrere Adressen in der Dortmunder Nordstadt an, wo Verwandte leben sollten. Doch das Jugendamt konnte Elisabeta bei keiner der angegebenen Adressen finden. Ermittler vermuten, Elisabeta sei in die Niederlande geflüchtet. Da sie nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, wird Elisabeta mit einem Haftbefehl gesucht.

4 Quelle: In Via Berlin-Brandenburg 2013.

5 WAZ, 4.9.2013: Warum Experten kein Mittel gegen Klau-Kinder wie Elisabeta haben: <https://tinyurl.com/yaozoyyp> [23.01.2019].

3 Ausbeutung der Arbeitskraft, d. h. Arbeit unter ausbeuterischen Verhältnissen wie in Fabriken, in der Hausarbeit oder Gastronomie.

Beispiel *Als Hausmädchen einer arabischen Familie gefangen*

Hiwot lebt zuhause in Äthiopien alleine mit ihrem Vater. Als dieser in finanzielle Schwierigkeiten gerät, lässt er gegen Schuldenerlass Hiwot an eine arabische Familie in Kuwait vermitteln. Dort muss sie sich um den Haushalt und die fünf Kinder, insbesondere aber um die Pflege und Betreuung des behinderten 17-jährigen Sohnes der Familie kümmern. Ihr Bett steht im Zimmer des Jungen, der sie nachts immer wieder sexuell belästigt. Hiwot wird von der Hausherrin oft geschlagen. Dem Mädchen wird verboten, seinen christlichen Glauben beizubehalten. Um das auf dem Unterarm tätowierte Kreuz unkenntlich zu machen, verbrennt die Hausherrin Hiwots Arm mit einem Bügeleisen. Als Hiwot 15 Jahre alt ist, reist die gesamte Familie zur ärztlichen Behandlung des Sohnes nach Deutschland und nimmt Hiwot als Kindermädchen mit. Ihr gelingt die Flucht, als die Familie nach einem zweimonatigen Aufenthalt in Deutschland am Flughafen zwecks Rückreise nach Kuwait ist. Die Bundespolizei greift das Mädchen auf und überstellt es den Behörden. Asyl wird beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnt den Antrag ab, mit der Begründung, Hiwot hätte auch in Äthiopien eine Arbeitsstelle finden können, um die Familie zu Hause finanziell zu unterstützen. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, warum sie erst auf dem Flughafen einen Fluchtversuch unternommen habe und nicht bereits in Kuwait. Die Behörden sehen keinen Verdacht auf Menschenhandel, und es wird auch nicht gegen die arabische Familie ermittelt.

4 Ausbeutung für erzwungene Betteltätigkeit

Beispiel *Bulgarisches Mädchen zum aggressiven Betteln veranlasst*

In einer Kleinstadt in Baden-Württemberg wird eine 14-Jährige beim sogenannten aggressiven Betteln vom Ordnungsamt aufgegriffen. Ein Erwachsener, der sich bei der Jugendlichen aufhält, verschwindet, als sich die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes nähern. Das verständigte Jugendamt veranlasst die Inobhutnahme des Mädchens. Im Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) am nächsten Morgen erzählt die Jugendliche, dass sie aus Bulgarien sei, derzeit aber in Frankreich lebe. Ihre Eltern seien verstorben, sie lebe bei ihrem Bruder. Im weiteren Gesprächsverlauf korrigiert sie sich: Sie wohne bei einem Onkel und ihre Eltern lebten. Sie möchte zurück nach Frankreich, der Onkel möchte sie abholen. Die 14-Jährige ist stark geschminkt und in der Nähe des Rotlichtmilieus aufgegriffen worden. Es ist denkbar, dass die Minderjährige der Prostitution nachgeht. Um zu klären, wer die Personensorge für sie ausübt und wo sich die Sorgeberechtigten aufhalten, beschließt der ASD die Inobhutnahme über das bevorstehende Wochenende zu verlängern. Zusätzlich verständigt er die Polizei. Allerdings vermutet der ASD, dass das Mädchen nicht lange genug in der Schutzstelle zu halten sein wird, bis eine Abklärung seiner Situation erfolgen kann. Verschiedene Informationen, sogenannte Indikatoren, führen in der telefonischen Beratung mit dem Internationalen Sozialdienst (ISD) zu dem Verdacht, dass die Minderjährige von kommerzieller Ausbeutung und damit von Kinderhandel betroffen sein könnte, indem sie zum Betteln veranlasst wird.⁶

⁶ Quelle: Döcker/Stamm, in: NDV April 2015.

5 Handel mit Kindern zum Zwecke der illegalen Organentnahme: Bisher ist kein derartiger Fall in Deutschland bekannt geworden.

6 Handel mit Kindern zur Zwangsverheiratung, d.h. wenn Kinder angeworben, beherbergt, befördert, verbracht oder aufgenommen werden, in der Absicht, sie in einer sklavereiähnlichen Ehe auszubeuten. Damit dient die Heirat einer bloßen Tarnung für den Handel mit Kindern. Dies gilt auch, wenn junge Mädchen gegen Geld als Bräute an erwachsene Männer gegeben werden, um damit Familienschulden zu begleichen oder um die Familie finanziell abzusichern.

7 Unerlaubte und kommerzielle Adoption, d.h. die unbefugte organisierte Vermittlung ausländischer Kinder zum Zweck der Adoption.

Beispiel *Beispiel Flavio – von Haiti nach Deutschland*

Durch das Erdbeben auf Haiti glaubt der elfjährige Flavio, seine Familie verloren zu haben. Die Infrastruktur des Landes ist zerstört, die Behörden können nicht arbeiten. Flavio sucht Platz in einer provisorischen Zeltstadt. John, ein Deutscher aus Berlin, taucht dort auf und bietet Flavio an, ihn mit in sein Kinderheim nordöstlich der Hauptstadt Port-au-Prince zu nehmen. Obwohl Flavio zu diesem Zeitpunkt seine Schwester und seinen Vater wiederfindet, fährt er mit dem Deutschen mit. John bringt Flavio in das Kinderheim, in dem ausschließlich minderjährige Jungen leben. Im Heim werden die Kinder geschlagen und von John und einem weiteren Europäer sexuell missbraucht. Im Februar 2011 reisen John und ein brasilianischer Schlepper, der dem Jungen einen gefälschten Pass besorgt hat, mit Flavio nach München

ein. Der 27-jährige Brasilianer gibt sich als Flavios Vater aus. Im Rahmen der Passkontrolle gibt es Auffälligkeiten, sodass eine Befragung des Kindes durchgeführt wird. Die Polizei stellt schnell die Fälschung der Papiere fest und nimmt die beiden Männer fest. Zudem werden Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Gepäck der Männer sichergestellt. Flavio wird vorerst in Obhut genommen. Danach lebt er bei einer Pflegefamilie und ist Opferzeuge im Prozess gegen John. Dieser ist bereits wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraft. John ist ein Pädokrimineller und Geschäftsführer des Vereines Promo-te Africa, der 2005 unter karitativem Vorwand gegründet wurde. John wird im Januar 2012 zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt.

Menschenhandel ist nicht gleich Schleusung / Menschenschmuggel

Menschenhandel ist eine Straftat, für die keine Landesgrenze überschritten werden muss. Auch innerhalb Deutschlands werden deutsche Staatsangehörige zu Opfern des Menschenhandels. Im Gegensatz dazu bezeichnet die Schleusung von Menschen, in der Presse oft ›Menschenschmuggel‹ genannt, die Unterstützung

bei der unerlaubten Einreise in einen Staat. Die Schleuser oder ›Schlepper‹ lassen sich den Grenzübertritt oft teuer bezahlen, doch die Schleusung geschieht einvernehmlich.

Es kann schwierig sein, zwischen Menschenschmuggel, irregulärer Migration und Menschenhandel zu unterscheiden, da sie ineinander übergehen können. Schleuser können beispielsweise einer Person die Dokumente wegnehmen und sie während der Reise oder im Zielland dazu zwingen, die Kosten der unerlaubten Einreise unter fremder Kontrolle abzarbeiten. Die Person gerät damit in ein Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis und wird zum Opfer des Menschenhandels.

Wo im Strafrecht ist der Handel mit und die kommerzielle Ausbeutung von Kindern verankert?

Menschenhandel und Ausbeutung von Erwachsenen und Minderjährigen sind als Straftaten im StGB im 18. Abschnitt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, definiert:

§ 232 StGB Menschenhandel

§ 232 a StGB Zwangsprostitution

§ 232 b StGB Zwangsarbeit

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233 a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 236 Kinderhandel

Obwohl § 236 StGB mit ›Kinderhandel‹ betitelt ist, bezieht sich der Paragraf nur auf Adoptionshandel, nicht jedoch auf weitere Formen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern.

Wenn es um Kinder und Jugendliche geht, können neben diesen Vorschriften auch weitere Straftatbestände eine Rolle spielen, die eine kommerzielle sexuelle Ausbeutung darstellen:

§ 176 (5) StGB Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch

§ 176 a (3) StGB Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie

§ 180 (1) Nr.1 StGB Vermittlung zur Förderung sexuelle Handlungen Minderjähriger

§ 180 (2) StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt

§ 180 a (2) StGB Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a StGB Zuhälterei

§ 182 (2) StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

Wie erkenne ich betroffene Kinder und Jugendliche?

Jede Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in Kontakt tritt, kann eine zentrale Rolle beim Erkennen eines Anfangsverdachts auf Kindeswohlgefährdung oder einer Ausbeutungssituation spielen. Nur wenn Kinder als (potenzielle) Betroffene identifiziert werden, haben sie die Chance, die nötige kindgerechte Unterstützung zu erhalten. Daher ist es notwendig, Behörden und Fachkräfte (u. a. Polizei, Jugendämter, Vormünder, Inobhutnahmestellen, medizinisches Personal) für Menschenhandel mit Minderjährigen zu sensibilisieren, so dass sie eine verdächtige Situation erkennen und entsprechend handeln können.

In Fällen der *Loverboy-Methode*, wenn die eigene Familie die Ausbeutung initiiert oder wenn Kinder und Jugendliche Angst haben, von der Polizei bestraft zu werden, geben sich die Betroffenen nicht als Opfer zu erkennen. Oft erschweren Scham und Angst die Identifizierung. Betroffene stehen in einer extremen psychischen, emotionalen oder tatsächlichen Abhängigkeit von den Ausbeuterinnen und Ausbeutern. Gehören diese zum Kreis der Familie, Freunde oder Bekannten, kann ein Verlassen der Ausbeutungsstrukturen zu Loyalitätskonflikten sowie zum Abbruch der Beziehungen zu den manchmal einzigen vertrauten Personen vor Ort führen.

**Je mehr der folgenden Warnsignale zutreffen, desto stärker ist
der Verdacht auf Handel mit und Ausbeutung von Kindern:**

Objektive Feststellungen am Kind	<ul style="list-style-type: none"> Keine, neue oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich über eine andere Person beschafft wurden
	<ul style="list-style-type: none"> Spuren körperlicher Misshandlungen oder sexueller Gewalt
	<ul style="list-style-type: none"> In Begleitung eines wesentlich älteren Partners
	<ul style="list-style-type: none"> Verfügt über keine Ortskenntnis/Orientierung
	<ul style="list-style-type: none"> Beim Kontakt zum Kind drängt sich eine ›Beschützerperson‹ auf
Erscheinungs- bild des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> Ungepflegte, schlecht ernährter oder gesundheitlich vernachlässigter Eindruck
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf körperliche Arbeit (z. B. Zustand der Hände/ Haut, offensichtliche Rückenschmerzen)
	<ul style="list-style-type: none"> Stark sexualisierte Kleidung und keine Kleidung, die dem hiesigen Wetter entspricht
	<ul style="list-style-type: none"> Kind scheint jünger als in seinen Ausweisdokumenten angegeben
Verhalten des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind wirkt übermäßig unruhig, ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung)
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht kooperativ, unnahbar, dissozial oder aggressiv
	<ul style="list-style-type: none"> Verhaltensmuster weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin
	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind versucht wegzulaufen
	<ul style="list-style-type: none"> Altersunangebrachtes sexualisiertes Verhalten
	<ul style="list-style-type: none"> Geringes Selbstbild, geringes Selbstwertgefühl, selbstschädigendes Verhalten, z. B. Ritzen



Verhalten des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> ● Übermäßiges und nicht altersgerechtes Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Hinweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln
Äußerungen des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> ● Dem Kind wurde mit Gewalt gedroht <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind gibt an, schon Jahre in Deutschland zu sein, spricht aber kein Deutsch <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind erzählt eine Geschichte, die auf sehr ähnliche Weise auch von anderen Personen erzählt wurde
Feststellungen zur Einreise des Kindes nach Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Reise, Flucht oder das Visum wurden von jemand anderem als von Kind selbst oder seiner Familie organisiert <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Reisedokumente befinden sich nicht in Besitz des Kindes (bei Begleitperson) <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Keine, neue oder gefälschte Reisedokumente <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind berichtet von (massiven) Gewalterfahrungen auf der Flucht <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Vorgeschichte des Kindes: fehlende Zusammenhänge oder Ortswechsel ohne Erklärung
Feststellungen zur Lebenssituation	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind wurde zusammen mit mehreren, nicht verwandten Kindern unter ein- und derselben Adresse angetroffen <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind ist häufig oder längerfristig aus der Unterkunft abwesend <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Keine Unterkunft <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Das Kind hält sich in geschlossenen Wohnbereichen auf und verfügt nicht über einen eigenen Schlüssel <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ● Soziale Kontakte des Kindes werden eingeschränkt oder ganz verhindert



**Feststellungen
zur Lebens-
situation**

- Bei Mädchen: Freund, der von ihm Geschlechtsverkehr mit anderen Männern erwartet
- Vom Kind wird erwartet, beim Abbezahlen des Schuldenberges einer vermeintlich nahestehenden Person zu helfen
- Herstellung und Verbreitung von Posing-Bilder und /oder Nacktaufnahmen vom Kind
- Zwang zu sexuellen Handlungen, die aufgenommen wurden
- Drohung mit Weiterleitung der Nacktaufnahmen/Aufnahmen der sexuellen Handlungen an Freunde, Familie oder Bekannte (z.B. über Facebook oder Whatsapp)
- Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten
- Drohung mit einer Denunzierung bei Behörden
- Geldforderungen aus dem Herkunftsland / durch die Familie vor Ort

**Feststellungen
zur familiären
Situation**

- Name oder Adresse der Person, die das Kind bei seiner Ankunft in Empfang genommen hat, können nicht bestätigt werden
- Eine erwachsene Person hat zuvor bereits Visumanträge für andere Kinder gestellt/tritt als Bürge für die Visumanträge anderer Kinder auf
- Der/die zuständige Erwachsene ist kein direktes Familienmitglied (Elternteil / Geschwister)
- Verwandte des Kindes im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht
- Die Familie des Kindes ist auf das Einkommen des Kindes angewiesen



Feststellungen
zur ›Arbeits-
situation‹

- Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren
- Das Kind muss jeden Tag eine Mindestsumme an Geld verdienen
- Das Kind muss überproportionale oder imaginäre Schulden abzahlen (z. B. für Reisekosten)
- Teil des Einkommens des Kindes wird vom ›Arbeitgeber‹ an eine andere Person gegeben
- Das Kind übernachtet am ›Arbeitsplatz‹ und /oder kennt die Adresse des ›Arbeitsplatzes/Wohnortes‹ nicht
- Das Kind hat keine freien Tage
- Das Kind wird von der Arbeitgeberin /vom Arbeitgeber überwacht, hat keine Bewegungsfreiheit



Was tue ich bei einem Verdacht?

Betroffene Kinder und Jugendliche werden von den Ausbeuterinnen und Ausbeutern eingeschüchtert und bedroht. Sie geben den Kindern *fiktive Geschichten* vor, die sie im Fall des Kontakts zu Behörden erzählen müssen. Daher ist das Kind, das Sie vor sich haben, unter Umständen nicht kooperativ und verhält sich auch nicht wie ein typisches ›Opfer‹, sondern schweigt, erzählt eine nicht glaubwürdige Geschichte oder ist vielleicht sogar aggressiv. Jede Form der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist eine *Kindeswohlgefährdung!* Kinderschutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden, die das Wohl und Interesse des Kindes vorrangig berücksichtigen.

Die *Hürde*, sich auf Hilfsangebote einzulassen, ist für betroffene Kinder und Jugendlichen sehr hoch. Dies gelingt nur, wenn sie die Fachkraft im ersten Kontakt als glaubwürdig erleben.

Erste Schritte und allgemeine Hinweise

Beim ersten Verdachtsmoment bzw. Erstkontakt

☞ Verständigung ermöglichen: Dolmetscherin oder Dolmetscher für Muttersprache des Kindes organisieren; kinderfreundliche Informationsvermittlung; über Unterstützungsangebote, rechtliche Situation und Vertraulichkeit und ihre Grenzen aufklären.

☞ Sicherheit des Kindes und ggfs. medizinische Erstversorgung gewährleisten, z. B. sichere Unterbringung durch Inobhutnahme, stationäre Aufnahme in eine Klinik (Kinderschutzaspekt!).

☞ Alle Maßnahmen von Anfang an in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den für den Fall relevanten Akteuren planen, u. U. auch länderübergreifend. Dadurch werden Zeitverzögerungen, Dopplungen der Arbeit, und unnötige Belastung für das Kind vermieden.

☞ Besonders die Jugendämter und Polizei sollten nicht zögern, sich Unterstützung und Beratung für das weitere Vorgehen bei einer spezialisierten Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels einzuholen (www.ecpat.de/handel-mit-kindern).

Für Jugendämter und weitere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

- ☞ Gefährdungseinschätzung nach §8a SGV VIII durchführen.
- ☞ Wenn das Kind bereits mehrfach durch Straftaten oder Betteln aufgefallen ist, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Opfer von Ausbeutung handelt.
- ☞ Das Kind ist zu fragen, welche Maßnahmen es sich wünscht/braucht, um sich sicherer zu fühlen.
- ☞ Nur bei wenigen Jugendlichen besteht der Wunsch, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu bleiben. Sie fühlen sich schnell eingesperrt oder bestraft. Daher müssen sie genügend Informationen erhalten, um über ihre Unterbringung und Versorgung eine informierte Entscheidung zu treffen.
- ☞ Jugendämter haben keine Pflicht zur Strafanzeige, doch sie können die Polizei einschalten, wenn die betroffenen Minderjährigen und die gesetzliche Vertretung einverstanden sind. Bei Strafanzeige sollte das Jugendamt das Kind vorher nicht zum Tathergang befragen!

Alle unter 18-Jährigen haben bei Verdacht auf Menschenhandel einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung. Diese muss jedoch beim zuständigen Gericht beantragt werden.

- ☞ Vor Ablauf der Inobhutnahme hat das Jugendamt eine Perspektivklärung durchzuführen: Klärung des Aufenthaltsstatus, ggfs.

Stellung eines Asylantrags, Klärung der Familienzusammenführung solange sie dem Wohl des Kindes dient, Klärung einer langfristigen Unterbringung, Integrationsmaßnahmen oder ggfs. Klärung der Rückkehroptionen mit den Behörden im Heimatland.

Das Jugendamt oder die dazu berechnigte Fachberatungsstelle sollten das BAMF im Vorfeld einer Anhörung auf Verdacht auf Menschenhandel informieren. Opfer von Menschenhandel erhalten einen humanitären Aufenthaltstitel.

Für die Polizei

-  Sofortige Trennung des Kindes von den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern, um Gefährdung, Absprachen und Beeinflussung zu verhindern.
-  Sachverhalts- und Identitätsfeststellung ggfs. vor Ort durchführen.
-  Jugendamt hinzuziehen (Vormund, Inobhutnahme).
-  Befragung des Kindes nur in kindgerechter Umgebung und durch geschulte Beamtinnen/Beamte.
-  Belehrung des Kindes auf kindgerechte Weise durchführen.
-  Nicht versuchen, das Kind durch Druck zu einer Aussage zu zwingen.
-  Möglichst frühe Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Absprache weiterer Maßnahmen.

☞ Bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Videovernehmung des Kindes anberaumen, die in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann.

☞ Der Personalbeweis ist beim Delikt Handel mit und Ausbeutung von Kindern von hoher Bedeutung. Um eine Zeugenvernehmung zu ermöglichen und dabei das Kindeswohl zu achten, müssen Polizei, die Jugendhilfe und Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels zusammenarbeiten.

Kinder und Jugendliche, die gezwungen werden, Straftaten zu begehen, sollen nicht strafrechtlich belangt werden!

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf eine Vertretung durch eine Opferanwältin oder -anwalt auf Staatskosten.

Ausreisepflichtige minderjährige und erwachsene Opfer von Menschenhandel haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist, die sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist. In diesem Zeitraum müssen sie nicht mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens kooperieren.

Servicestellen und weitere Informationen

Polizei In Deutschland gibt es keine polizeiliche Hotline für Menschenhandel. Nehmen Sie im Notfall über die Nummer 110 Kontakt zu Ihrer örtlichen Polizeidienststelle auf.

Gesundheit Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein kostenfreies 24/7 erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige von Heilberufen (Projekt bis voraussichtlich 2021) bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch.
Tel.: 0800 19 2100 00 · www.kinderschutzhotline.de

Bundesamt der Justiz Bei Schwierigkeiten mit Behörden im Herkunftsland kann das Bundesamt der Justiz vermittelnd unterstützen. Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte.
Tel.: +49 228 99 410-5212 · int.sorgerecht@bfj.bund.de

ISD Der Internationale Sozialdienst (ISD) bietet eine telefonische Beratung zu länderübergreifenden Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu länderübergreifendem Kinderschutz an:
Tel.: +49 30 62 980-403 · isd@iss-ger.de · www.issger.de

KOK e.V. Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) vermittelt Kontakte zu Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels. Diese verfügen über Fachwissen zu Menschenhandel, Ausbeutung und i. d. R. auch zu Ausbeutung von Kindern. Sie vermitteln Schutzunterkünfte, bieten Begleitung und psychosoziale Beratung für die betroffenen Minderjährigen an sowie fachliche Begleitung von Behörden und Ämtern.

Tel.: +49 30 263 911 76 · info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

BumF e.V. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bietet Hilfe im Einzelfall an, damit junge Geflüchtete Schutz und Unterstützung erhalten

Tel.: +49 30 82 09 743-0 · info@b-umf.de · www.b-umf.de

Eine regelmäßig aktualisierte Liste mit Kontaktdaten und Servicestellen finden Sie unter:
www.ecpat.de/handel-mit-kindern.

Übersicht über die relevanten internationalen und nationalen rechtlichen Grundlagen

Schutz vor Menschenhandel: Die Rechtsgrundlagen



VÖLKERRECHTLICHE ABKOMMEN

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR

Genfer Flüchtlingskonvention – GFK

Kinderrechtskonvention

Zum Schutz von Kindern unter 18 Jahren (VN-KRK und Zusatzprotokolle)

Palermo-Protokoll

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der VN gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Internationale Arbeitsnormen

Normen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und zur Beendigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit **ILO-Konvention 138 und 182**

Wanderarbeiterkonvention

Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

- Menschenrechte
- Kinderschutz
- Schutz vor sexueller Gewalt
- Schutz vor Arbeitsausbeutung



EUROPÄISCHE VERTRÄGE

Menschenhandelsrichtlinie

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und besonderer Schutz minderjähriger Betroffener **RL 2011/36/EU**

Opferschutzrichtlinie

Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten **RL 2012/29/EU**

Bekämpfung Menschenhandel

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
Europaratskonvention SEV Nr. 197

Schutz vor sexueller Gewalt

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie
RL 2011/93/EU

Schutz vor sexueller Gewalt

Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
Lanzarote-Konvention SEV Nr. 201

Schutz vor Arbeitsausbeutung

Richtlinie des Europäischen Parlaments über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatenangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen **RL 2009/52/EG**

Quelle: terre des hommes e.V., ECPAT e.V.

Es besteht eine Vielzahl an juristischen Möglichkeiten, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und gegen die Täter vorzugehen. Diese Möglichkeiten müssen durchgesetzt und hinsichtlich möglichen Verbesserungspotentials evaluiert werden.



NATIONALE GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

Bekämpfung Menschenhandel

Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, erzwungene Betteltätigkeit, Ausnutzung strafbarer Handlungen und Organhandel sind strafbar; Anhebung des Schutzalters auf 21 Jahre §§ 232 StGB

Strafprozessordnung

Absehen von der Verfolgung eines Opfers von Menschenhandel §154c Abs. 2 StPO

Schutz vor sexueller Gewalt

Sexueller Missbrauch und Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen sind strafbar §§ 176–178 StGB

Kinderpornographische Schriften

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften sind strafbar §§ 184b, c StGB

Prostituiertenschutzgesetz

Die Ausübung von Prostitution ist für Minderjährige verboten. ProstSchG

Ausbeutung von Prostituierten

Es ist strafbar, wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Wohnung gewährt §§ 180a + 181a StGB

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind § 10a SchwarzArbG; Prüfung durch Behörden der Zollverwaltung und Zusammenarbeit mit Polizei und Strafverfolgungsbehörden §§ 2, 6 SchwarzArbG



SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (NATIONAL)

Aufenthaltsgewährung

Aufenthaltsgewährung für Opfer von Menschenhandel §§ 23a, 25, 26 AufenthG

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen BkSchG

Kinder- und Jugendhilfe

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Kooperation im Kinderschutz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung § 4 KKG

Jugendgerichtsgesetz

Absehen von der Verfolgung und Einstellung des Verfahrens durch den Richter §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz – JGG

Entziehung Minderjähriger

Entziehung Minderjähriger von den Eltern, einem Elternteil, Vormund oder Pfleger ist strafbar § 235 StGB

Kinderhandel

Unbefugte Vermittlung einer Adoption oder dauerhafte Aufnahme bei Dritten ist strafbar § 236 StGB

**Handel mit und Ausbeutung von Kindern und
Jugendlichen – erkennen und reagieren.**
Arbeitshilfe für die Praxis von ECPAT Deutschland e. V.

Autorin Dr. Dorothea Czarnecki
Redaktion Mechtild Maurer
Gestaltung & Satz NEA • Studio für neue Gestaltung
ISBN Nummer 978-3-9819498-2-7

Herausgeber ECPAT Deutschland e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
Deutschland
+49 (0) 761 45 687 148
www.ecpat.de
V.i.S.d.P.: Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland e.V.

© ECPAT Deutschland e.V., Februar 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ und einen kurzen Erklärfilm finden Sie unter t1p.de/bmfsfj-bundeskooperationskonzept.



@ECPATgermany



facebook.com/ECPATgermany



Gefördert durch



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erkennen und reagieren



Arbeitshilfe für die Praxis
von ECPAT Deutschland e. V.



ECPAT Deutschland e.V.
*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Gefördert durch



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**



ECPAT Deutschland e.V.
*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Gefördert durch



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**